

Sachbearbeitung:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

10. Schriftliche Mitteilung

Sicherheitsprüfung bei der Zulassung zu den Master-Studiengängen und zum Doktorat, bei der Anstellung von Mitarbeitenden und Einladung von Gästen, Überarbeitung der drei Merkblätter

Bezug: SLB 23.11.23-10.01

1. Ausgangslage

Die Schulleitung hat im «Strategiefenster» ihrer Sitzung vom 12. September 2023 die Zusammenarbeit mit kritischen Ländern diskutiert. Am Treffen der Schulleitungen beider ETH vom 24. Oktober an der EPFL wurde dasselbe Thema erörtert.

Eine Arbeitsgruppe, die sich mehrheitlich aus den oben unter «Sachbearbeitung» Genannten zusammensetzte, hat aufgrund dieser Ausgangslage und mit Blick auf das Ende des Bewerbungszeitraums für das Herbstsemester 2024 (15. Dezember 2023) Prinzipien der Sicherheitsüberprüfung (oder «Unbedenklichkeitsüberprüfung») erarbeitet. Diese wurden an der Sitzung der Departementsvorsteherkonferenz vom 9. November 2023 sowie an der Sitzung der Studienkonferenz vom 7. Dezember 2023 vorgestellt und diskutiert.

Die Schulleitung hat an ihrer Sitzung vom 23. November 2023 die Schriftliche Mitteilung des Rektors betreffend die Unbedenklichkeitsprüfung bei der Zulassung zum Master-Studium zur Kenntnis genommen.

Der Rektor hat das von der oben genannten Arbeitsgruppe entworfene Merkblatt «Unbedenklichkeitsprüfung» genehmigt und liess es Anfang Dezember 2023 als vertrauliches Dokument den Akteuren der Master-Zulassung zustellen. Das sind die Zulassungsstelle des Rektorats sowie die Master-Koordinierenden in den Departementen. Letztere haben das Dokument mit den Zulassungsausschüssen der Master-Studiengänge geteilt.

Die Arbeitsgruppe hat im Dezember 2023 und Januar 2024 ein Merkblatt für die Zulassung zum Doktorat erarbeitet. Es beruht auf denselben Prinzipien wie das Merkblatt für die Master-Zulassung. Es wurde am 15. Februar 2024 vom Präsidenten, dem Rektor und der Vizepräsidentin für Personal und Leadership als vertrauliches Dokument an alle Professorinnen und Professoren der ETH Zürich verschickt.

Im Bereich VPPL wurde parallel dazu und im engen Austausch mit der Exportkontrollstelle ein Merkblatt für die Einladung von Gästen und Anstellung von Mitarbeitenden erarbeitet (Federführung: [REDACTED]). Alle drei Merkblätter zur Sicherheitsprüfung basieren auf denselben Prinzipien.

2. Erwägungen

Inzwischen wurden die drei Merkblätter (Zulassung zum Master-Studium, Zulassung zum Doktorat, Einladung von Gästen und Anstellung von Mitarbeitenden) unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen weiterentwickelt. Ziel der Überarbeitung ist die transparente Kommunikation der Kriterien und Prozesse der Sicherheitsprüfung.

Was ist neu?

- Die separaten Listen von Dual Use- und Neuen (Emerging) Technologien wurden in eine Liste zusammengeführt, um deren Handhabung in den Professuren und Departementen zu vereinfachen.
- Es gibt kein sicherheitsspezifisches Kriterium, welches allein für sich entscheidend ist, ob jemand zugelassen, eingestellt oder eingeladen werden kann oder nicht. Es zählt immer das Gesamtbild. Als Grundvoraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium oder Doktorat sowie für die Anstellung gelten nach wie vor die formalen und qualitativen Standards der ETH.
- Im Merkblatt zur Sicherheitsprüfung bei der Zulassung zum Doktorat steht ausdrücklich, dass auch der Technologie-Reifegrad (Technology Readiness Level) des Forschungsthemas mitberücksichtigt wird. Das entspricht der bisherigen Praxis der Exportkontrolle.
- Die Beilage zu den Merkblättern, die Liste der für die ETH wichtigsten Herkunftsuniversitäten, die eine Sicherheitsprüfung erfordern, wurde leicht überarbeitet. Es sind ausschliesslich Herkunftsuniversitäten aufgeführt, die auf internationalen Sanktionslisten stehen. Deshalb wurde beispielsweise die Tsinghua-Universität von der Liste gestrichen. Sie wurde nur aufgrund einer Empfehlung des Nachrichtendienstes des Bundes in die erste Version der Liste aufgenommen.
- Es gibt eine zweite Beilage zu den Merkblättern: die Liste mit den Embargo-Ländern. Bewerbungen aus diesen Ländern erfordern zwingend eine Sicherheitsprüfung. Zudem müssen die Bestimmungen bzgl. Export von Gütern, Technologien und Dienstleistungen in weitere Länder im Hinblick auf die Zulassung zum Doktorat, Anstellungen und Einladungen von Gästen eingehalten werden.

Welche wesentlichen Elemente bleiben gleich

- Jede Bewerbung wird einzeln geprüft. Zusätzlich zur Überprüfung der formalen und qualitativen Standards wird zentral von der Zulassungsstelle in Zusammenarbeit mit der Exportkontrollstelle eine Sicherheitsprüfung «sur dossier» durchgeführt.
- Die Liste der für die ETH wichtigsten Herkunftsuniversitäten, die eine Sicherheitsprüfung erfordern, bleibt als Anhang zu den Merkblättern. Diese – nicht abschliessende – Liste führt Universitäten auf, welche auf Sanktionslisten der Schweiz, der EU, der USA und des Vereinigten Königreichs stehen. Sie dient zur Orientierung. Werden Sanktionen von ausländischen Staaten erlassen, müssen diese auch von deren Staatsangehörigen eingehalten werden, wenn sie sich im Ausland, z.B. in der Schweiz, aufhalten. Ein Nichteinhalten solcher Sanktionen kann für diese Staatsangehörigen zu gravierenden Nachteilen führen. Die ETH muss daher ihre Mitarbeitenden vor dem Risiko und den Folgen von Verstössen gegen ausländische oder internationale Sanktionen schützen (Fürsorgepflicht).

3. Nächste Schritte

Abstimmung mit der EPFL

Am 23. August 2024 hat der Rektor mit einer kleinen Delegation die EPFL besucht. Eines der drei Hauptthemen war die Sicherheitsprüfung. Die EPFL und ETH streben eine weitere Harmonisierung der Prozesse und insbesondere den Austausch von Information an.

Abstimmung mit swissuniversities

Der Rektor hat an der Sitzung der Kammer Universitäre Hochschulen vom 25. Januar 2024 über den Umgang der ETH Zürich mit kritischen Ländern und Universitäten referiert. Seitens der anderen Universitäten besteht ein Interesse, die Erfahrungen und Massnahmen der ETH zu verfolgen. Ein Follow-up wird mit der UZH (und EPFL) koordiniert.

Transparenz

Von verschiedenen internen Seiten wurde die bisher fehlende Transparenz über die Massnahmen kritisiert. Mit den überarbeiteten Merkblättern kann dies nun geschehen. Mit der Hochschulkommunikation wurde vereinbart, dass Ende Oktober, spätestens eine Woche vor der Öffnung des Bewerbungsfensters für ausländische Studierende für das Herbstsemester 2025 am 1. November 2024, die ETH-Community mit einem Artikel im «Intern aktuell» informiert wird. Gleichzeitig werden die Merkblätter für die Zulassung zum Master-Studium und Doktorat mit Beilagen an geeigneter Stelle aufgeschaltet. Das Merkblatt für die Anstellung von Mitarbeitenden und Einladung von Gästen ist hingegen als intern/vertraulich klassifiziert.

4. Antrag

Von der Schriftlichen Mitteilung wird Kenntnis genommen.

Rektor

VPPL

VPFC

Beilagen:

- Merkblatt Beurteilung von Master-Bewerbungen – Sicherheitsprüfung, vom 01.10.2024
- Merkblatt Beurteilung von Bewerbungen zum Doktorat – Sicherheitsprüfung, vom 01.10.2024
- Merkblatt Sicherheitsprüfung bei der Anstellung von Mitarbeitenden und der Einladung von Gästen, vom 01.10.2024
- Liste der wichtigsten Herkunftsuniversitäten, die eine Sicherheitsprüfung erfordern, Stand Oktober 2024
- Länderliste für Sicherheitsprüfung für Master-Studium, Doktorat, Anstellungen und Gasteinladungen, Stand Oktober 2024

Merkblatt

Beurteilung von Master-Bewerbungen – Sicherheitsprüfung

Für die Sicherheitsprüfung werden Bewerbungen aus jenen Ländern berücksichtigt, die durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UNO) auf die Sanktionsliste gesetzt und von den UNO-Mitgliedstaaten, wie die Schweiz, in ihre Landesgesetze übernommen wurden. Des Weiteren sind Länder betroffen, welche bezüglich Proliferation¹ von der Schweiz als Risikoländer eingestuft werden oder von der EU und den USA sanktioniert sind (siehe Beilage).

Zudem müssen die gesetzlich geltenden Bestimmungen² bzgl. Export von Gütern, Technologien und Dienstleistungen in weitere Länder im Hinblick auf die Zulassung zu einem Master-Studiengang an der ETH Zürich eingehalten werden, da deren Missachtung strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Die ETH ist verpflichtet, das Risiko eines Missbrauchs von erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu beurteilen und zu minimieren.

Zugelassene Studierende erhalten Zugang zu den Ressourcen ihres Studienganges und zu den Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge. Das betrifft sowohl vorhandenes Wissen als auch die zur Verfügung stehende Forschungsinfrastruktur.

Werden Sanktionen von ausländischen Staaten erlassen, müssen diese auch von deren Staatsangehörigen eingehalten werden, wenn sie sich im Ausland, z.B. in der Schweiz, aufhalten. Ein Nichteinhalten solcher Sanktionen kann für diese Staatsangehörigen zu gravierenden Nachteilen führen. Die ETH muss daher ihre Mitarbeitenden vor dem Risiko und den Folgen von Verstössen gegen ausländische oder internationale Sanktionen schützen (Fürsorgepflicht).

Aus diesem Grund werden die Bewerbungen für die Master-Studiengänge der oben erwähnten Länder einer Sicherheitsprüfung unterzogen. Dabei wird neben Nationalität, Lebensmittelpunkt und Bildungshintergrund der Bewerbenden auch der gewünschte Master-Studiengang berücksichtigt, da angewandte Forschung in bestimmten Bereichen potenziell für militärische Zwecke missbraucht werden könnte. Die doppelte Verwendbarkeit (Dual-Use) der Technologien umfasst folgende Bereiche:

Bereiche der Dual-Use-Technologien und Neue Technologien (Emerging Technologies)³

- Additive Fertigung
- Angewandte Chemie, Biochemie und Chemieingenieurwesen
- Angewandte Physik
- Blockchain
- Biotechnologien
- Chemische Technologie
- Cyber-Überwachung
- Nukleartechnologien
- Digitale Technologien
- Elektrotechnik und Maschinenbau
- Fortschrittliche und intelligente Werkstoffe
- Engineering und Fertigung
- Künstliche Intelligenz
- Luft- und Raumfahrttechnik
- Messtechnik und Sensorik
- Nanotechnologie
- Photonik und Lichttechnik
- Produktions- und Verfahrenstechnik
- Quantentechnologien
- Telekommunikation und Informationstechnik

Die Sicherheitsprüfung betrifft jene Masterstudiengänge der ETH Zürich, die Fachgebiete abdecken, welche zentrale Inhalte und Kenntnisse aus der angewandten Forschung der oben aufgelisteten Bereiche und Technologien vermitteln bzw. dazu forschen.

¹ Proliferation: Verhinderung von unerwünschter Weiterverarbeitung von Rüstungsgütern und Massenvernichtungswaffen.

² Wie z.B. die Güterkontrollgesetzgebung (Exportkontrolle) oder geltende Embargogesetze (Sanktionen).

³ Handbuch Exportkontrolle und Academia, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Art. 1.3, Seite 15

Masterstudiengänge, für die eine Sicherheitsprüfung erforderlich ist:

D-BAUG	– Bauingenieurwissenschaften – Geomatik – Raumentwicklung & Infrastruktursysteme <i>ausgenommen:</i> <i>Umweltingenieurwissenschaften</i>	D-INFK	– Cyber Security – Data Science – Informatik
D-BIOL	– Biologie	D-ITET	– Biomedical Engineering – Elektrotechnik & Informationstechnologie – Energy Science & Technology – Quantum Engineering
D-BSSE	– Biotechnologie – Computational Biology & Bioinformatics	D-MATH	– Mathematik / Angewandte Mathematik – Rechnergestützte Wissenschaften – Statistik
D-CHAB	– Biochemie – Chemie – Chemie- & Bioingenieurwissenschaften – Interdisziplinäre Naturwissenschaften – Pharmazie – Pharmazeutische Wissenschaften	D-MATL	– Materialwissenschaft
D-EAPS	– Erdwissenschaften – Space Systems <i>ausgenommen: Atmosphäre & Klima</i>	D-MAVT	– Maschineningenieurwissenschaften – Mikro- & Nanosysteme – Nuclear Engineering – Robotics, Systems & Control – Verfahrenstechnik
		D-PHYS	– Hochenergiephysik – Physik

Sicherheitsprüfung

Als Grundvoraussetzung für die Zulassung zum Master gelten die veröffentlichten formalen und qualitativen Standards der ETH. Zusätzlich wird zentral von der Zulassungsstelle in Zusammenarbeit mit der Exportkontrollstelle eine Sicherheitsprüfung «sur dossier» (Einzelfallprüfung) nach den folgenden Kriterien durchgeführt.

Zentrale Prüfkriterien:

Treffen die folgenden Kriterien zu?

1) Zulassungsrelevante Vorbildung an einer Institution mit einem Sicherheitsrisiko (siehe Sanktionssuche ⁴ oder an einer militärnahen Organisation aus Ländern, die eine Sicherheitsprüfung erfordern. Die wichtigsten relevanten Herkunftsinstitutionen sind in der Beilage aufgeführt).	JA	NEIN
2) Herkunftsland (Nationalität, Lebensmittelpunkt), gegen welches ein Embargogesetz (Sanktionen) in Kraft oder Exportkontrollbestimmungen anzuwenden sind.	JA	NEIN
3) Finanzierung durch ein Stipendium eines sanktionierten Staates, durch ein kritisches Stipendien- oder Austauschprogramm oder aus unlauteren oder bedenklichen Quellen.	JA	NEIN
4) Bewerbung zu einem oben aufgeführten Masterstudiengang . Unterliegt das betroffene Fachgebiet einer verstärkten behördlichen Aufsicht (Embargo) oder fällt es unter die Exportkontrollbestimmungen für Dual-Use Güter?	JA	NEIN

Das Dossier wird von der Zulassungsstelle in Zusammenarbeit mit der Exportkontrollstelle der ETH Zürich auf die Punkte 1 bis 4 geprüft. Bei mehreren **JA** wird die Bewerbung abgelehnt.

Beilagen:

- Liste der Herkunftsländer, die eine Sicherheitsprüfung erfordern (Embargo- und Risikoländer)
- Liste der wichtigsten Herkunftsuniversitäten, die eine Sicherheitsprüfung erfordern

⁴ www.sanctionsearch.ethz.ch

Merkblatt

Beurteilung von Bewerbungen zum Doktorat – Sicherheitsprüfung

Für die Sicherheitsprüfung werden Bewerbungen aus jenen Ländern berücksichtigt, die durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UNO) auf die Sanktionsliste gesetzt und von den UNO-Mitgliedstaaten, wie die Schweiz, in ihre Landesgesetze übernommen wurden. Des Weiteren sind Länder auf dieser Liste aufgeführt, welche bezüglich Proliferation¹ von der Schweiz als Risikoländer eingestuft werden und von der EU und den USA sanktioniert sind (siehe Beilage).

Zudem müssen die gesetzlich geltenden Bestimmungen² bzgl. Export von Gütern, Technologien und Dienstleistungen in weitere Länder im Hinblick auf die Zulassung zum Doktorat an der ETH Zürich eingehalten werden, da deren Missachtung strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Die ETH ist verpflichtet, das Risiko eines Missbrauchs von erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu beurteilen und zu minimieren.

Zugelassene Doktorierende erhalten Zugriff auf die Ressourcen ihrer Forschungsgruppe, sowohl was das vorhandene Wissen als auch die Forschungsinfrastruktur betrifft.

Werden Sanktionen von ausländischen Staaten erlassen, müssen diese auch von deren Staatsangehörigen eingehalten werden, wenn sie sich im Ausland, z.B. in der Schweiz, aufhalten. Ein Nichteinhalten solcher Sanktionen kann für diese Staatsangehörigen zu gravierenden Nachteilen führen. Die ETH muss daher ihre Mitarbeitenden vor dem Risiko und den Folgen von Verstössen gegen ausländische oder internationale Sanktionen schützen (Fürsorgepflicht).

Aus diesem Grund werden die Bewerbungen für das Doktorat von ausserhalb der oben erwähnten Länder einer Sicherheitsprüfung unterzogen. Dabei wird neben Nationalität, Bildungshintergrund und Lebensmittelpunkt der Bewerbenden auch das Forschungsthema für das Doktorat berücksichtigt, da angewandte Forschung ab Technologie-Reifegrad (Technology Readiness Level) TRL 4 in bestimmten Bereichen potenziell für militärische Zwecke missbraucht werden könnte. Die doppelte Verwendbarkeit (Dual-Use) der Technologien umfasst folgende Bereiche:

Bereiche der Dual-Use-Technologien und Neue Technologien (Emerging Technologies)³

- | | |
|---|--|
| • Additive Fertigung | • Fortschrittliche und intelligente Werkstoffe |
| • Angewandte Chemie, Biochemie und Chemieingenieurwesen | • Engineering und Fertigung |
| • Angewandte Physik | • Künstliche Intelligenz |
| • Blockchain | • Luft- und Raumfahrttechnik |
| • Biotechnologien | • Messtechnik und Sensorik |
| • Chemische Technologie | • Nanotechnologie |
| • Cyber-Überwachung | • Photonik und Lichttechnik |
| • Nukleartechnologien | • Produktions- und Verfahrenstechnik |
| • Digitale Technologien | • Quantentechnologien |
| • Elektrotechnik und Maschinenbau | • Telekommunikation und Informationstechnik |

Die Finanzierung des Doktorats ist ebenfalls Gegenstand der Sicherheitsprüfung. Ein Prüfkriterium sind Stipendienprogramme sanktionierter Staaten sowie Stipendienprogramme, welche auf diskriminierenden Auswahlkriterien beruhen und den Stipendiatinnen und Stipendiaten Regeln auferlegen, welche fundamentale Werte der ETH Zürich wie die akademische und intellektuelle Freiheit oder den Schutz des geistigen Eigentums verletzen.

¹ Proliferation: Verhinderung von unerwünschter Weiterverarbeitung von Rüstungsgütern und Massenvernichtungswaffen.

² Wie z.B. die Güterkontrollgesetzgebung (Exportkontrolle) oder geltende Embargogesetze (Sanktionen).

³ Handbuch Exportkontrolle und Academia, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Art. 1.3, Seite 15

Sicherheitsprüfung

Bewerbungen für ein Doktorat an der ETH Zürich werden hauptsächlich direkt bei der Professur eingereicht. Diese nimmt die erste Triage nach den unten genannten Prüfkriterien vor.

Als Grundvoraussetzung für die Zulassung zum Doktorat gelten die formalen und qualitativen Standards der ETH: ein zur Zulassung berechtigender Hochschulabschluss (Master), das Erfüllen der Exzellenzkriterien, eine sicher-gestellte Finanzierung für die Dauer des Doktorats und die Berücksichtigung der Diversität der Forschungsgruppe (insbesondere hinsichtlich der Herkunft).

Zusätzlich beurteilt die Professorin/der Professor Anfragen von interessierten Studierenden (Einzelfallprüfung) nach den folgenden Kriterien auf sicherheitsrelevante Aspekte.

Prüfkriterien:

1) Zulassungsrelevante Vorbildung an einer Institution mit einem Sicherheitsrisiko (siehe <u>Sanktionssuche</u> ⁴ oder an einer militärnahen Organisation aus Ländern, die eine Sicherheitsprüfung erfordern (siehe oben). Die wichtigsten relevanten Herkunftsinstitutionen sind in der <u>Beilage</u> aufgeführt).	JA	NEIN
2) Herkunftsland (Nationalität, Lebensmittelpunkt), gegen welches ein Embargogesetz (Sanktionen) in Kraft oder Exportkontrollbestimmungen anzuwenden sind.	JA	NEIN
3) Finanzierung durch ein Stipendium eines sanktionierten Staates, durch ein kritisches Stipendien- oder Austauschprogramm oder aus unlauteren oder bedenklichen Quellen.	JA	NEIN
4) Fachgebiet in der angewandten Forschung (ab TRL 4) ⁵ unterliegt einer verstärkten behördlichen Aufsicht (Embargo), fällt unter geltende Exportkontrollbestimmungen für Dual-Use-Güter oder das Thema der Doktorarbeit fällt in die Kategorie der kritischen Forschungsgebiete oder wendet kritische Technologien an (siehe Seite 1).	JA	NEIN

Bei mehreren **JA** wird empfohlen, die Bewerbung abzulehnen.

Wünscht die Professur trotzdem eine Top-Bewerbung zuzulassen, stellt sie folgende Dokumente für die vertiefte Sicherheitsprüfung zusammen:

- Lückenloses CV
- Projektbeschreibung des Doktoratsprojekts
- Ausgefüllter Exportkontrollfragebogen⁶

Das Dossier wird zur Prüfung an die Exportkontrollstelle (exportkontrolle@ethz.ch) weitergeleitet. Bei Bedarf verlangt die Exportkontrollstelle zusätzlich das Formular für die Zusage zur Weiterleitung von Personendaten der/des Bewerbenden. Die Exportkontrollstelle teilt ihren Entscheid der Professur mit, mit Kopie an die Doktoratsadministration der Akademischen Dienste.

Wird die Bewerbung nach der Sicherheitsprüfung des Dossiers als unbedenklich eingestuft, kann die Professur die Bewerberin/den Bewerber einladen, sich bei der Doktoratsadministration anzumelden.

Die Doktoratsadministration überprüft die Anmeldeunterlagen. Bei einer positiven Beurteilung wird der Zulassungsprozess gemäss Doktoratsverordnung der ETH Zürich in die Wege geleitet.

Ist die Professur mit einer Empfehlung zur Ablehnung nicht einverstanden, kann sie bei der Prorektorin Doktorat eine Wiedererwägung beantragen.

Das Merkblatt gilt ab sofort. Bereits zugelassene Personen sind davon nicht betroffen.

Beilagen:

- Liste der Herkunftsländer, die eine Sicherheitsprüfung erfordern (Embargo- und Risikoländer)
- Liste der wichtigsten Herkunftsuniversitäten, die eine Sicherheitsprüfung erfordern

⁴ www.sanctionsearch.ethz.ch

⁵ TRL = Technologie-Reifegrad (Technology Readiness Level)

⁶ Fragebogen für Anstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitenden

Merkblatt

Beurteilung der Anstellung von Mitarbeitenden und der Einladung von Gästen - Sicherheitsprüfung

Das Vorgehen bei der *Anstellung von Mitarbeitenden und der Einladung von Gästen* basiert auf dem Merkblatt des Rektors zur Beurteilung von Bewerbungen zum Doktorat – Sicherheitsprüfung (Security Screening). Es gelten die Prüfkriterien des Merkblatts des Rektors (aufgeführt auf Seiten 3 bis 5).

1. Sicherheitsprüfung (SP)

Die Sicherheitsprüfung betrifft Bewerbungen und Verlängerungen für die *Anstellung von Mitarbeitenden und der Einladung von Gästen* aus jenen Ländern, die durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UNO) auf die Sanktionsliste (siehe Beilage) gesetzt wurden, sowie weitere Länder, die in den USA und EU sanktioniert sind.

- In der Sicherheitsprüfung werden neben Nationalität, Bildungshintergrund und Lebensmittelpunkt der Bewerbenden auch das Forschungsthema (Dual-Use-Technologien und Neue Technologien / Emerging Technologies, siehe Liste) geprüft, da angewandte Forschung ab Technologie-Reifegrad (Technology Readiness Level) TRL 4 in bestimmten Bereichen potenziell für militärische Zwecke missbraucht werden könnte.
- Die Finanzierung für eine *Anstellung von Mitarbeitenden und der Einladung von Gästen* ist ebenfalls Gegenstand der Sicherheitsprüfung. Ein Prüfkriterium sind Stipendienprogramme sanktionierter Staaten sowie Stipendienprogramme, welche auf diskriminierenden Auswahlkriterien beruhen und den Stipendiatinnen und Stipendiaten Regeln auferlegen, welche fundamentale Werte der ETH Zürich wie die akademische und intellektuelle Freiheit oder den Schutz des geistigen Eigentums verletzen.

2. Anstellung von Doktorierenden und Hilfsassistentierenden

- Die Anstellung von Doktorierenden erfordert die Zulassung zum Doktorat. Die Sicherheitsprüfung erfolgt im Rahmen der Zulassung durch die Doktoratsadministration.
- Die Anstellung von Hilfsassistentierenden erfordert die Zulassung zum Studium. Die Sicherheitsprüfung erfolgt im Rahmen der Zulassung durch die Zulassungsstelle.
- Für bereits zugelassene Doktorierende oder Hilfsassistentierende sind Verlängerungen des Arbeitsvertrags möglich. Es ist keine Prüfung bzw. Bestätigung erforderlich. HR Partner:innen fordern keine Prüfung bzw. Bestätigung ein. Ausnahme ist der Wechsel des Forschungsthemas z.B. im Zusammenhang mit einem Betreuungswechsel während des Doktorats.

3. Anstellung von wissenschaftlichen oder administrativ-technischen Mitarbeitenden

- Die Professur (bzw. die vorgesetzte Person) beurteilt Bewerbungen vor der Anstellung nach den Prüfkriterien der Sicherheitsprüfung. Sind einzelne Kriterien der Prüfung nicht erfüllt, wird der Professur empfohlen, auf die Anstellung zu verzichten.
- Besteht die Professur trotzdem auf einer Anstellung, leitet die Professur das Dossier der Exportkontrollstelle zuhanden des Prüfungsgremiums für die Beurteilung weiter. Das Prüfungsgremium (Exportkontrollfachstelle, Stab Präsident Int. Affairs) teilt seine Empfehlung der Professur mit (Kopie an HR Beratung).

- Gegen die negative Empfehlung kann die Professur ein begründetes Wiedererwägungsgesuch an den SL Ausschuss (Rektor, VPF, VPPL) stellen. Die Entscheidung des SL Ausschusses ist abschliessend. Eine entsprechende Mitteilung ist der HR Beratung weiterzuleiten.
- Verlängerungen von bestehenden Anstellungen unterliegen der nochmaligen Sicherheitsprüfung, wenn das Forschungsthema oder die Finanzierung unter die Prüfkriterien fallen. D.h. das Forschungsthema fällt unter die Kategorie der kritischen Forschungsgebiete oder der kritischen Technologien (ab TRL 4), oder die Finanzierung erfolgt durch ein Stipendium eines sanktionierten Staates oder durch ein kritisches Stipendien- oder Austauschprogramm. Allenfalls ist eine Änderung der Finanzierung möglich. Wiederaustellungen gelten nicht als Verlängerung. Andere Verlängerungen sind möglich, es wird den Professuren aber eine Sicherheitsprüfung empfohlen. Der Wechsel in eine andere wissenschaftliche Funktion gilt nicht als Verlängerung und macht vor der Anstellung eine Sicherheitsprüfung notwendig.
- Bei der Anstellung von Personen prüfen die HR Partner:innen, ob aufgrund der Nationalität eine Sicherheitsprüfung notwendig ist. Bei entsprechender Nationalität verlangen sie von den Professuren eine Bestätigung per E-Mail und legen diese im Personaldossier ab. Die Bestätigung kann lauten: «Die Sicherheitsprüfung gemäss Prüfkriterien wurde gemacht und hat keinen Hinweis ergeben, dass die Exportkontrollstelle einbezogen werden muss.» Falls die Exportkontrollstelle oder der SL Ausschuss in die Sicherheitsprüfung einbezogen waren und eine Anstellung möglich ist: Das entsprechende E-Mail wird als Bestätigung eingefordert und im Personaldossier abgelegt.

4. Einladung von Gästen

- Die Professur (bzw. die vorgesetzte Person) beurteilt die Einladung von Gästen nach den Prüfkriterien der Sicherheitsprüfung. Verlängerungen von bestehenden Einladungen unterliegen der nochmaligen Sicherheitsprüfung, wenn das Forschungsthema oder die Finanzierung unter die Prüfkriterien fallen.
- Die einzuladende Person erfasst die Prüfkriterien im Workflow. Für Kriterien (Nationalität, Bildungshintergrund und Lebensmittelpunkt), für die die Sicherheitsprüfung gilt, geht der Workflow an die Exportkontrollstelle zuhanden des Prüfremiums. Das Prüfremium teilt die Empfehlung der Professur mit (Kopie an HR Operations).
- Gegen die negative Empfehlung kann die Professur ein begründetes Wiedererwägungsgesuch an den SL Ausschuss (Rektor, VPF, VPPL) stellen. Die Entscheidung des SL Ausschusses ist abschliessend. Eine entsprechende Mitteilung ist HR Operations weiterzuleiten.

Prüfkriterien gemäss Merkblatt des Rektors zur Beurteilung von Bewerbungen zum Doktorat – Sicherheitsprüfung

Formulierungen angepasst für Mitarbeitende und Gäste

Für die Sicherheitsprüfung werden Bewerbungen und Verlängerungen für **Anstellungen von Mitarbeitenden und die Einladung von Gästen** aus jenen Ländern berücksichtigt, die durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UNO) auf die Sanktionsliste gesetzt und von den UNO-Mitgliedstaaten, wie die Schweiz, in ihre Landesgesetze übernommen wurden. Des Weiteren sind Länder betroffen, welche bezüglich Proliferation¹ von der Schweiz als Risikoländer eingestuft werden oder von der EU und den USA sanktioniert sind (siehe Beilage).

Zudem müssen die gesetzlich geltenden Bestimmungen² bzgl. Export von Gütern, Technologien und Dienstleistungen in weitere Länder im Hinblick auf **die Anstellung von Mitarbeitenden und die Einladung von Gästen** an der ETH Zürich eingehalten werden, da deren Missachtung strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Darüber hinaus ist die ETH verpflichtet, das Risiko eines Missbrauchs von erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu beurteilen und zu minimieren.

Mitarbeitende und Gäste erhalten Zugriff auf die Ressourcen ihrer Forschungsgruppe, sowohl was das vorhandene Wissen als auch die Forschungsinfrastruktur betrifft.

Werden Sanktionen von ausländischen Staaten erlassen, müssen diese auch von deren Staatsangehörigen eingehalten werden, wenn sie sich im Ausland, z.B. in der Schweiz, aufhalten. Ein Nichteinhalten solcher Sanktionen kann für diese Staatsangehörigen zu gravierenden Nachteilen führen. Die ETH muss daher ihre Mitarbeitenden vor dem Risiko und den Folgen von Verstössen gegen ausländische oder internationale Sanktionen schützen (Fürsorgepflicht).

Aus diesem Grund werden die **Anstellungen von Mitarbeitenden und die Einladung von Gästen** von ausserhalb der oben erwähnten Länder einer Sicherheitsprüfung unterzogen.

Dabei wird neben **Nationalität, Bildungshintergrund und Lebensmittelpunkt der Bewerbenden auch das Forschungsthema berücksichtigt**, da angewandte Forschung, ab Technologie-Reifegrad (Technology Readiness Level) TRL 4 in bestimmten Bereichen potenziell für militärische Zwecke missbraucht werden könnte. Die doppelte Verwendbarkeit (Dual-Use) der Technologien umfasst folgende Bereiche:

Bereiche der Dual-Use-Technologien und Neue Technologien (Emerging Technologies)³

- Additive Fertigung
- Angewandte Chemie, Biochemie und Chemieingenieurwesen
- Angewandte Physik
- Blockchain
- Biotechnologien
- Chemische Technologie
- Cyber-Überwachung
- Nukleartechnologien
- Digitale Technologien
- Elektrotechnik und Maschinenbau
- Fortschrittliche und intelligente Werkstoffe
- Engineering und Fertigung
- Künstliche Intelligenz
- Luft- und Raumfahrttechnik
- Messtechnik und Sensorik
- Nanotechnologie
- Photonik und Lichttechnik
- Produktions- und Verfahrenstechnik
- Quantentechnologien
- Telekommunikation und Informationstechnik

Die **Finanzierung einer Anstellung oder einer Person mit Gaststatus** ist ebenfalls Gegenstand der Sicherheitsprüfung. Ein Prüfkriterium sind Stipendienprogramme sanktionierter Staaten sowie Stipendienprogramme, welche auf diskriminierenden Auswahlkriterien beruhen und den Stipendiatinnen und Stipendiaten Regeln auferlegen, welche fundamentale Werte der ETH Zürich wie die akademische und intellektuelle Freiheit oder den Schutz des geistigen Eigentums verletzen.

¹ Proliferation: Verhinderung von unerwünschter Weiterverarbeitung von Rüstungsgütern und Massenvernichtungswaffen.

² Wie z.B. die Güterkontrollgesetzgebung (Exportkontrolle) oder geltende Embargogesetze (Sanktionen).

³ Handbuch Exportkontrolle und Academia, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Art. 1.3, Seite 15

Sicherheitsprüfung

Bewerbungen für *Anstellungen von Mitarbeitenden und die Einladung von Gästen* an der ETH Zürich werden hauptsächlich direkt bei der Professur eingereicht. Diese nimmt die erste Triage nach den unten genannten Prüfkriterien vor.

Prüfkriterien:

1) Zulassungsrelevante Vorbildung an einer Institution mit einem Sicherheitsrisiko (siehe <u>Sanktionssuche</u> ⁴ oder an einer militärnahen Organisation aus Ländern, die eine Sicherheitsprüfung erfordern (siehe oben). Die wichtigsten relevanten Herkunftsinstitutionen sind in der <u>Beilage</u> aufgeführt).	JA	NEIN
2) Herkunftsland (Nationalität, Lebensmittelpunkt), gegen welches ein Embargogesetz (Sanktionen) in Kraft oder Exportkontrollbestimmungen anzuwenden sind.	JA	NEIN
3) Finanzierung durch ein Stipendium eines sanktionierten Staates, durch ein kritisches Stipendien- oder Austauschprogramm oder aus unlauteren oder bedenklichen Quellen.	JA	NEIN
4) Fachgebiet in der angewandten Forschung (ab TRL 4) ⁵ unterliegt einer verstärkten behördlichen Aufsicht (Embargo), fällt unter geltende Exportkontrollbestimmungen für Dual-Use-Güter oder das Thema der Doktorarbeit fällt in die Kategorie der kritischen Forschungsgebiete oder wendet kritische Technologien an (siehe Seite 1).	JA	NEIN

Bei mehreren **JA** wird empfohlen, auf die *Anstellung oder Einladung* nicht einzugehen.

Besteht die Professur trotz einer oder mehreren «Ja»-Antworten bei den Prüfkriterien auf die Zulassung einer Top-Bewerbung, gilt der Ablauf für die *Anstellungen von Mitarbeitenden und der Einladung von Gästen* (aufgeführt auf Seite 1).

Bei Fragen können Sie sich wenden an: securityscreening@ethz.ch

Beilage

Liste der Herkunftsländer, die eine Sicherheitsprüfung erfordern (Embargo- und Risikoländer)

Für die Sicherheitsprüfung werden jene Länder berücksichtigt, die durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf die Sanktionsliste gesetzt und von den UNO-Mitgliedstaaten, wie die Schweiz, in ihre Landesgesetze übernommen wurden. Des Weiteren sind Länder betroffen, welche bezüglich Proliferation von der Schweiz als Risikoländer eingestuft werden oder von der EU und den USA sanktioniert sind.

Bewerbungen aus folgenden Ländern werden folglich geprüft:

Afghanistan	Nordkorea
Belarus	Pakistan
China	Russland
Haiti	Simbabwe
Iran	Somalia
Irak	Südsudan
Kambodscha	Sudan
Demokratische Republik Kongo	Syrien
Kuba	Venezuela
Libanon	Jemen
Libyen	Zentralafrikanische Republik
Myanmar (Burma)	

⁴ www.sanctionsearch.ethz.ch

⁵ TRL = Technologie-Reifegrad (Technology Readiness Level)

Liste der wichtigsten Herkunftsuniversitäten, die eine Sicherheitsprüfung erfordern*

Die oben aufgeführte Liste ist **nicht abschliessend**. Insbesondere bei Anstellungen und Einladungen von Gästen fallen weitere Forschungsinstitutionen in Betracht. Aktuelle Informationen können über die interne Suchmaschine überprüft werden: <https://www.sanctionsearch.ethz.ch/>.

CHINA

Beihang University (Beijing University of Aeronautics and Astronautics)

Beijing Institute of Technology

Beijing University of Post and Telecommunications

China Academy of Engineering Physics

China Academy of Space Technology

Harbin Engineering University

Harbin Institute of Technology

Luoyang Institute of Science and Technology

Nanjing University of Aeronautics and Astronautics

Nanjing University of Science and Technology

National University of Defense Technology

Northwestern Polytechnical University, Xi'an

Sichuan University

Sun Yat-Sen University

Tianjin University

University of Electronic Science and Technology of China

University of Science and Technology of China

IRAN

Al-Mustafa International University, Qom

Baqiyatallah University of Medical Sciences

Imam Hossein University, Tehran

Malek-Ashtar University of Technology (Tehran, Isfahan, Urmia)

Shahid Beheshti University

Sharif University of Technology

NORTH KOREA

Pyongyang University of Automation

RUSSIA

Almetyevsk State Oil Institute

Budker Institute of Nuclear Physics, Russian Academy of Sciences, Siberian Branch

Grozny State Oil Technical University named after Academician M. D. Millionshchikov

Gubkin Russian State University of Oil and Gas

Institute for High Energy Physics, Protvino

Institute for Theoretical and Experimental Physics (ITEP), State Scientific Center of the Russian Federation

Ioffe Physical Technical Institute, Russian Academy of Sciences

Landau Institute for Theoretical Physics, Russian Academy of Sciences

Moscow Aviation Institute (National Research University)

Moscow Institute of Physics and Technology
Moscow Power Engineering Institute (National Research University)
Moscow State Technical University named after N.E. Bauman
Russian Academy of Sciences, Lebedev Physical Institute
Saint-Petersburg Mining University
Sergo Ordzhonikidze Russian State University for Geological Prospecting
Skolkovo Institute of Science and Technology

*Die gesetzlich geltenden Bestimmungen in der Schweiz bzgl. Export von Gütern, Technologien und Dienstleistungen müssen im Hinblick auf die Zulassung zu einem Master-Studiengang an der ETH Zürich eingehalten werden, da deren Missachtung strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Darüber hinaus ist die ETH verpflichtet, das Risiko eines Missbrauchs von erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu beurteilen und zu minimieren.

Zugelassene Studierende erhalten Zugang zu den Ressourcen ihres Studienganges und zu den Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge. Das betrifft sowohl vorhandenes Wissen als auch die zur Verfügung stehende Forschungsinfrastruktur.

Werden Sanktionen von ausländischen Staaten erlassen, müssen diese auch von deren Staatsangehörigen eingehalten werden, wenn sie sich im Ausland, z.B. in der Schweiz, aufhalten. Ein Nichteinhalten solcher Sanktionen kann für diese Staatsangehörigen zu gravierenden Nachteilen führen. Die ETH muss daher ihre Mitarbeitenden vor dem Risiko und den Folgen von Verstössen gegen ausländische oder internationale Sanktionen schützen (Fürsorgepflicht).

Länderliste für Sicherheitsprüfung für Masterstudium, Doktorat, Anstellungen und Gasteinladungen

A) Länderliste für die Due-Diligence-Prüfung

Für die Sicherheitsprüfung werden jene Länder berücksichtigt, die durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UNO) auf die Sanktionsliste gesetzt und von den UNO-Mitgliedstaaten, wie die Schweiz, in ihre Landesgesetze übernommen wurden. Des Weiteren sind Länder betroffen, welche bezüglich Proliferation¹ von der Schweiz als Risikoländer eingestuft werden oder von der EU und den USA sanktioniert sind.

Bewerbungen aus folgenden Ländern werden folglich geprüft:

Afghanistan	Nordkorea
Belarus	Pakistan
China	Russland
Haiti	Simbabwe
Iran	Somalia
Irak	Südsudan
Kambodscha	Sudan
Demokratische Republik Kongo	Syrien
Kuba	Venezuela
Libanon	Jemen
Libyen	Zentralafrikanische Republik
Myanmar (Burma)	

B) ETH-Suchprogramm zur selbstständigen Sanktionsprüfung von Personen, Firmen und Organisationen, wie Universitäten

ETH Sanktionssuchprogramm Link: [Sanktionen Suche \(ethz.ch\)](https://ethz.ch/sanktionen-suche)

¹ Proliferation: Verhinderung von unerwünschter Weiterverarbeitung von Rüstungsgütern und Massenvernichtungswaffen.